



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLAFFT



ZUG

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin
Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das **Steuermäppchen**, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2024** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die Besteuerung nach dem Aufwand sowie der Link auf das neue Steuermäppchen betreffend [Besteuerung nach dem Aufwand](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung	13
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung	16
Besteuerung nach dem Aufwand	17
Kalte Progression.....	18
Jährliches Vielfaches.....	18
Steuererleichterungen	18
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	19
Gewinnsteuer.....	19
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	19
Steuerberechnung	21
Kapitalsteuer.....	21
Steuerberechnung	21
Mindeststeuer	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	22
Jährliches Vielfaches.....	22
Steuererleichterungen	23
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEinden	24
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden sowie in den Kirchgemeinden	24
Grundstückgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden.....	24
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG	26

Gesetzliche Grundlagen

- [632.1 Steuergesetz vom 25. Mai 2000 \(StG\)*](#)
- [632.11 Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 \(StGV\)*](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Systematischen Sammlung des Kantons Zug \(BGS\)](#), publiziert.

*Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,

Einkommenssteuer

(§§ 15 – 37^{ter} StG; §§ 4 – 18 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 15 – 22 und 235 StG; §§ 6 – 10 StGV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommen aus Patenten

§ 17 Abs. 1a StG:

^{1a} Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 59a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 18^{ter} Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

§ 19 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert **§ 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG:**

- ¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- ² Die Festsetzung des Eigenmietwerts erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Voraussetzungen hierzu fest. Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind auf das zulässige Minimum festzusetzen.

§ 6 StGV:

- ¹ Der Eigenmietwert und der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60 Prozent des Marktmietwertes festzulegen.
- ² Der Marktmietwert entspricht einer Verzinsung des Verkehrswertes von 5 Prozent, soweit nicht unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, von Vergleichsobjekten oder einer aktuellen Schätzung der Liegenschaftsschätzungskommission eine Anpassung vorzunehmen ist.

§ 7 StGV:

- ¹ Bei einer am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgröße und der die Wohnung nutzenden Personen sowie andererseits das Bestehen einer effektiven Unternutzung.
- ² Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus:
- a) Mindestgröße der Wohnung: 5 Zimmer, wobei Zimmer über 30 m² als zwei Zimmer angerechnet werden;
 - b) Verzicht auf Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume; das Stehenlassen der vorhandenen Möbel gilt nicht als Nutzung);
 - c) Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse.
- ^{2a} Für die Berechnung der Unternutzung werden Zimmer über 30 m² als zwei Zimmer angerechnet. Küche, Badezimmer, WC und Nebenräume(Entrée, Estrich, Keller, Garage etc.) werden zusammen zwei Zimmer gleichgesetzt.
- ³ In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.
- ⁴ Die Unterhaltspauschale bemisst sich nach dem infolge Unternutzung reduzierten Eigenmietwert.

[Steuerbuch: Festlegung des Mietwertes von selbstgenutzten Liegenschaft \(Eigenmietwert\)](#)

Einkünfte aus Vorsorge **§ 21 StG:**

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicien.
- ³ Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

§ 235 Abs. 1 StG:

- ¹ Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:
- a) zu 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
 - b) zu 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
 - c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 23 StG; § 9 StGV)

Gewinne aus Geldspielen

§ 23 Abs. 1 Bst. m – m^{quater} StG:

¹ Steuerfrei sind:

- m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- m^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m^{quater}) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Steuerfreibetrag für Feuerwehrsold

§ 23 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Steuerfrei sind:

- n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadensbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 24 – 34 StG; §§ 3 und 4 StGV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 25 – 33 StG; §§ 10 – 18 StGV)

Aufwendungen

(§§ 25 – 29 StG; §§ 10 – 13 StGV)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

§ 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Auszug aus der Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen 2021:

Hier können die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (in der Regel mehr als 2 km) handelt. Wichtig ist dabei, dass der Arbeitsort angegeben wird. Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt. Werden Kosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs aufgeführt, muss dies begründet werden.

Die Ansätze sind für Autos 70 Rp/km und für Motorräder mit weissem Kontrollschild 40 Rp/km. Dieser Abzug wird für die effektiven Arbeitstage am Arbeitsort (max. 220 Tage pro Jahr) gewährt.

Privatanteil für Geschäftsauto

Ziff. 2.2. aus der WL zum Ausfüllen des Lohnausweises

In diesem Feld ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufliest, dass er 21 ein Geschäftsfahrzeug auch privat benützen darf. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0,9 % des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat, wenn der Kaufpreis weniger als CHF 16'667 beträgt. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz: Kaufpreis CHF 43 000 : zu deklarierender Betrag = CHF 4644 (12 x CHF387).

Auslagen bei Nebenerwerb

Art. 10 Berufskostenverordnung EFD:

Für die mit einer Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 4).

Auszug aus dem Anhang der Berufskostenverordnung EFD:

20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr	800.-
höchstens im Jahr	2400.-

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

§ 25 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 26 Abs. 1 und 2 Bst. b StG:

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere:

b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;.

Sofortabschreibungen

§ 26^{bis} Abs. 1 und 2 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchs dauer festgelegt.

[Steuerbuch: Erläuterung zu Sofortabschreibungen](#)

Rückstellungen auf Ersatzbeschaffungen

§ 27 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

[Steuerbuch: Grundsätzliches zur Ersatzbeschaffung](#)

Unterhaltskosten

§ 29 Abs. 2, 2a und 3 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter der gleichen Voraussetzung abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

^{2a} Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

§ 13 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 4 StGV:

¹ Als Kosten für den Unterhalt gelten insbesondere:

- a) Unterhaltskosten: Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes sowie Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds (Art. 712 ZGB);
- c) Versicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen).

⁴ Anstelle der tatsächlichen Kosten können von der Finanzdirektion festgelegte Pauschalsätze in Abzug gebracht werden.

Auszug aus dem Steuerbuch Gebäudeunterhaltskosten:

19.2.4 Pauschalabzug Gebäudeunterhaltskosten

Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden Investitionen kann der Steuerpflichtige auf Liegenschaften des Privatvermögens einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser Pauschalabzug beträgt:

- 10 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert bei einem Alter des Gebäudes bis zu zehn Jahren;
- 20 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude älter ist als zehn Jahre.

Als Stichtag für das Alter des Gebäudes gilt der erste Tag einer Steuerperiode.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

[Steuerbuch: Gebäudeunterhaltskosten](#)

Allgemeine Abzüge

(§§ 30 – 31 StG; §§ 14 – 17 StGV)

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

(§ 30 StG; § 15 StGV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 30 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 (**7000**)^{*} Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 (**3500**)^{*} Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 (**1100**)^{**} Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

**Unverändert für Steuerperiode 2025.

Zweitverdienerabzug

§ 30 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) bis zu 4000 (**4600**)^{**} Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 (**4600**)^{**} Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;

**Unverändert für Steuerperiode 2025.

§ 15 Abs. 1 StGV:

¹ Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den §§ 25 –28 StG und der allgemeinen Abzüge nach § 30 Bst. d – f StG.

Zuwendungen an politische Parteien

§ 30 Abs. 1 Bst. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die;
 - 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

Kinderdrittbetreuungskostenabzug

§ 30 Abs. 1 Bst. l StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 (**25'400**)^{*} Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätze bei Gewinne aus Geldspielen

Art. 30 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m–m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom OnlineSpielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

§ 30 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

(§ 31 StG; §§ 16 – 17 StGV)

Abzug für ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten

§ 31 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des massgebenden Reineinkommens übersteigen;

§ 16 Abs. 1 und 4 StGV:

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere Aufwendungen für entsprechende medizinische, pflegerische und therapeutische Massnahmen sowie die Anschaffung und der Unterhalt von Hilfsmitteln; ebenfalls abzugsfähig sind behinderungsbedingte Mehrkosten des persönlichen Lebensbereichs.

⁴ Kosten für den Aufenthalt in Heil-, Kur- und Pflegeanstalten sind nur im Ausmass der Mehrkosten gegenüber dem normalen Lebensunterhalt abziehbar. Als Grundlage für die Kürzung dienen die Richtwerte für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV.

Freiwillige Leistungen

§ 31 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Von den um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 reduzierten Einkünften werden abgezogen:

- b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

§ 17 StGV:

¹ Spesen, welche die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation aufwendet, ohne dass diese zurückerstattet werden, sind den abzugsfähigen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen gleichgestellt.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 33 StG; § 18 StGV)

Persönlicher Abzug für Eheleute und alleinstehende Personen mit Kindern

§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:

- a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.– (**24 000**)*

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Persönlicher Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen

§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:

- b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.– (**12 000**)*

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Kinderabzug

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken (**12 200**)*):

- a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.– (**12 600**)*.

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Abzug für AHV-/IV-Rentner

§ 33 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 279 000 (**287 000**)* Franken und einem Reineinkommen* bis zu

- a) Fr. 30 000.– (**34 400**)*: Fr. 3 000.– (**3 400**)**.
- b) Fr. 50 000.– (**57 400**)*: Fr. 1 500.– (**1 700**)**.

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

**Unverändert für die Steuerperiode 2025.

Abzug für die Unterstützung von Personen

§ 33 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Eheteil und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):

- a. für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.– (**3 400**)**.

*Unverändert für die Steuerperiode 2025.

Mieterabzug

§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 5 StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:
 - a. 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 (**10 800**)* Franken im Jahr.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Eigenbetreuungsabzug

§ 33 Abs. 2 und 2bis StG:

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 (**12 200**)* Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.



Steuerberechnung

(§ 35 StG)

Steuertarif

(§ 35 StG)

§ 35 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

a)	0,5 %	für die ersten	Fr.	1 100.–	(1 100)**
b)	1,0 %	für die weiteren	Fr.	2 200.–	(2 200)**
c)	2,0 %	für die weiteren	Fr.	2 800.–	(2 800)**
d)	3,0 %	für die weiteren	Fr.	3 800.–	(4 000)*
e)	3,25 %	für die weiteren	Fr.	5 000.–	(5 200)*
f)	3,5 %	für die weiteren	Fr.	5 600.–	(5 800)*
g)	4,0 %	für die weiteren	Fr.	5 600.–	(5 800)*
h)	4,5 %	für die weiteren	Fr.	7 800.–	(8 000)*
i)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	11 100.–	(11 500)*
j)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	12 900.–	(13 300)*
k)	6,5 %	für die weiteren	Fr.	14 500.–	(15 000)*
l)	8,0 %	für die weiteren	Fr.	19 500.–	(20 100)*
m)	10,0 %	für die weiteren	Fr.	24 500.–	(25 300)*
n)	9,0 %	für die weiteren	Fr.	28 900.–	(29 800)*
o)	8,0 %	für die Einkommen über	Fr.	145 300.–	(149 900)*

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

**Unverändert für Steuerperiode 2025.

[Steuertarife „Grundtarif“ ab 2001](#)

Reduzierter Steuersatz **§ 35 Abs. 2 StG:**

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbefürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

a)	0,5 %	für die ersten	Fr.	2 200.–	(2 200)**
b)	1,0 %	für die weiteren	Fr.	4 400.–	(4 400)**
c)	2,0 %	für die weiteren	Fr.	5 600.–	(5 600)**
d)	3,0 %	für die weiteren	Fr.	7 600.–	(8 000)**
e)	3,25 %	für die weiteren	Fr.	10 000.–	(10 400)*
f)	3,5 %	für die weiteren	Fr.	11 200.–	(11 600)*
g)	4,0 %	für die weiteren	Fr.	11 200.–	(11 600)*
h)	4,5 %	für die weiteren	Fr.	15 600.–	(16 000)*
i)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	22 200.–	(23 000)*
j)	5,5 %	für die weiteren	Fr.	25 800.–	(26 600)*
k)	6,5 %	für die weiteren	Fr.	29 000.–	(30 000)*
l)	8,0 %	für die weiteren	Fr.	39 000.–	(40 200)*
m)	10,0 %	für die weiteren	Fr.	49 000.–	(50 600)*
n)	9,0 %	für die weiteren	Fr.	57 800.–	(59 600)*
o)	8,0 %	für die Einkommen über	Fr.	290 600.–	(299 800)*

*Basiert auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

**Unverändert für Steuerperiode 2025.

[Steuerarife „Mehrpersonentarif“ ab 2001](#)

Sonderfälle

(§§ 36 – 37^{ter} StG)

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge **§ 37 StG:**

¹ Kapitalleistungen gemäss § 21 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer beträgt für die ersten 216 000 (230 400)* Franken 30 Prozent und für den 216 000 (230 400)* Franken übersteigenden Betrag 40 Prozent des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Die Sozialabzüge gemäss § 33 werden nicht gewährt.

³ Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.

*Basiert auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Liquidationsgewinne **§ 37^{ter} StG:**

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehepartner, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Vermögenssteuer

(§§ 38 – 44 StG; §§ 19 – 21 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 38 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 39 – 42 StG; §§ 20 – 21 StGV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

§ 42 StG:

¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Eheteil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

§ 20 StGV:

¹ Bei der Bestimmung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die besonderen Verhältnisse der betreffenden Gegend und der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

² Als Ertragswert gilt in der Regel der mit 6 bis 8 Prozent kapitalisierte Bruttoertrag der Liegenschaft. Alter und baulicher Zustand des Objektes sind angemessen zu berücksichtigen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Steuerberechnung

(§ 44 StG)

Steuerfreie Beträge

(§ 44 StG)

Steuerfreie Beträge

§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 200 000.– **(408 000)***
2. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 100 000.– **(204 000)***

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Abzug für jedes Kind

§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.– **(102 000)***

*Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

Steuertarif

(§ 44 StG)

§ 44 Abs. 2 StG:

² Die Vermögenssteuer beträgt:*

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------------------|
| a) | 0,425 % für die ersten | Fr. 250 000.–* (254 000)** |
| b) | 0,850 % für die weiteren | Fr. 250 000.–* (254 000)** |
| c) | 1,275 % für die weiteren | Fr. 250 000.–* (254 000)** |
| d) | 1,7 % für Vermögensteile über | Fr. 750 000.–* (762 000)** |

*Ab Steuerperiode 2024.

**Basierend auf der Teuerungsentwicklung (Indexstand Juni 2024) für die Steuerperiode 2025.

[Steuertarife ab 2001](#)

Besteuerung nach dem Aufwand

(§ 14 StG; § 4 StGB <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/157/de>)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung nach dem Aufwand

§ 14 Abs. 3 – 7 StG:

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a) einem durch den Regierungsrat festgelegten Mindestbetrag;
- b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Verkehrsmietwerts;
- c) für die übrigen steuerpflichtigen Personen ohne eigenen Haushalt: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 3.

⁴ Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 Bst. a bis c entspricht.

⁵ Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommens- [§ 35 StG] und der Vermögenssteuer [§ 44 StG] berechnet.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

§ 4 StGV:

¹ Die Festlegung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer ([SR 642.123](#)).

² Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, bemisst sich mindestens nach einem steuerbaren Einkommen von 500'000 Franken (§ 14 Abs. 3 Bst. a Steuergesetz).

Kalte Progression

(§§ 45 und 243^{quater} StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Einkommenssteuer 

Vermögenssteuer 

§ 45 StG:

¹ Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. auf 1'000 Franken (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

§ 243^{quater} StG:

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1, 2 und 2a StG:

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche [Steuerfuss](#) für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.

Steuererleichterungen

(§§ 7 StG; § 3 StGV)

§ 7 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Eröffnungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

§ 3 Abs. 4 StGV:

⁴ Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Einkommens- und Vermögenssteuern gewährt. Sie ist beschränkt auf den Steuerbetrag, welcher auf das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das Geschäftskapital entfällt.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:
 b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(§§ 58 – 70 StG)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 59 – 61 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten 

§ 59a Abs. 1 und 3 – 3b StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Vorbehalten bleibt § 60b.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 60a anteilig zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Auf Antrag hin kann die Steuerverwaltung die Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen, namentlich durch Aufschub der ermässigten Besteuerung in der Patentbox bis zur anteiligen Besteuerung des vor Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands unter Mitberücksichtigung von § 60a. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten anteiligen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug nach § 60a abzurechnen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3a und 3b.

^{3a} Verlegt eine gemäss den Absätzen 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete anteilige Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete anteilige Abzug nach § 60a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

^{3b} Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so kann der in vergangenen Steuerperioden angefallene, noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand unter Berücksichtigung von § 60a in der Steuerbilanz anteilig steuerneutral aktiviert werden. Die Aktivierung kann nur in der ersten Steuerperiode erfolgen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, und ist auf zwei Dritteln des Betrags beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 im Kanton abgerechnet wurde. Die Auflösung dieser stillen Reserve unterliegt der Entlastungsbegrenzung gemäss § 60b.

Freiwillige Leistungen

§ 60 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 60 Abs. 1 Bst. e StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 60a Abs. 1 und 3 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird auf Antrag um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Vorbehalten bleibt § 60b.

³ Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Entlastungsbegrenzung

§ 60b Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 59a, § 60a und § 240a Abs. 2 beträgt maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligertrag nach § 67 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Es dürfen zudem weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Rückstellung für Ersatzbeschaffungen

§ 63 Abs. 2 StG:

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 64a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(§§ 66 – 70 StG)

Steuertarif

(§ 66 StG)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit

§ 66 Abs. 1 StG:

¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3,5 Prozent. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Vereine, Stiftungen, Korporationen und übrige juristische Personen

§ 66 Abs. 4 StG:

⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 3,5 Prozent des Reingewinns. Gewinne unter 10'000 Franken werden nicht besteuert.

Kapitalsteuer

(§§ 71 – 75 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigung der Kapitalsteuer für Eigenkapital auf Beteiligungen, Konzerndarlehen und Boxenrechten

§ 72 Abs. 1a StG:

^{1a} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 und auf Rechte nach § 59a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2 Prozent in die Bemessung einbezogen.



Steuerberechnung

(§ 75 StG)

Steuertarif

(§ 75 StG)

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit

§ 75 Abs. 1 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Vereine, Stiftungen, Korporationen und übrige juristische Personen 

§ 75 Abs. 2 StG:

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 200 000 Franken steuerfrei.

Mindeststeuer

(§ 78a StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Mindeststeuer 

§ 78a StG:

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 250 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(§ 240a StG)

Steuerfolgen Statuswechsel 

§ 240a StG:

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2019 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach § 68 oder § 69 aufgegeben haben oder dafür nicht mehr qualifizieren und die keinen Antrag nach Abs. 2 stellen, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 0,8 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,0 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus bei der Steuerverwaltung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

² Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach § 68 oder § 69 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Die Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung gemäss § 60b. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1, 2 und 2a StG:

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche [Steuerfuss](#) für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei

Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.

Steuererleichterungen

(§§ 54 StG; § 24 StGV)

Steuererleichterung für Unternehmen 

§ 54 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise für Unternehmen, die neu eröffnet werden, für das Eröffnungsjahr und für höchstens neun folgende Jahre gezielte Steuererleichterungen gewähren.

² Voraussetzung bildet ein besonderes öffentliches und gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit.

³ Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens, das bereits im Kanton besteuert wird, kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

§ 24 Abs. 4 StGV

⁴ Die Ermässigung wird als prozentuale Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern gewährt.

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstücksgewinne](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden sowie in den Kirchgemeinden

(§§ 1, 2 und 169 – 170 StG)

§ 1 Abs. 1 Bst. a und b StG:

¹ Der Kanton, die Einwohner-, die Bürger- sowie die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben jährlich Steuern wie folgt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen,
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,

§ 2 StG:

¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der gesetzliche [Steuerfuss](#) für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuerfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuerfuss des Vorjahres.

§ 169 Abs. 1 StG:

¹ Die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinden erheben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Gebiet der Kirchgemeinde von den Mitgliedern sowie von den juristischen Personen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton (§ 1 Abs. 1).

§ 170 Abs. 1 StG:

¹ Die Bürgergemeinden können von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern zur Deckung von öffentlichen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton erheben, soweit der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht.

Grundstücksgewinnsteuer in den Einwohnergemeinden

(§§ 1, 168, 187 – 202 StG, § 42 StGV)

[Besteuerung der Grundstücksgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer](#) 

§ 1 Abs. 3 StG:

³ Die Einwohnergemeinden erheben gemäss den §§ 187 ff. Grundstücksgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 168 Abs. 1 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Steuern wie der Kanton und Grundstücksgewinnsteuern. Sie können Hundesteuern erheben.

§ 187 Abs. 2-3 StG:

² Die Vorbereitung und Veranlagung erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

³ Die von der kantonalen Steuerverwaltung bei der Einkommens- oder Gewinnsteuerveranlagung festgelegten Grundlagen sind für die Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer verbindlich.

§ 189 Abs. 1 und 2 Bst. a und c StG:

¹ Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

§ 193 Abs. 1 StG:

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen sowie der bei Überführung ins Privatvermögen besteuerte Gewinn) übersteigt.

§ 198 Abs. 3 StG:

³ Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

§ 199 StG:

¹ Der Steuersatz entspricht dem auf ein Jahr umgerechneten prozentualen Verhältnis des Grundstückgewinnes zu den Anlagekosten.

² Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt bei einer Besitzesdauer

- a) bis zu 5 Jahren unter Berücksichtigung der Monate, wobei ein angefangener Monat mitgezählt wird.
- b) von über 5 Jahren aufgrund der Anzahl Jahre Besitzesdauer, wobei ein angefangenes Jahr mitgezählt wird.

³ Der Steuersatz beträgt

- a) im Minimum 10 Prozent;
- b) im Maximum 60 Prozent. Er ermässigt sich ab einer anrechenbaren Besitzesdauer von 12 Jahren jährlich um 2,5 Prozentpunkte und beträgt nach einer Besitzesdauer von 25 und mehr Jahren 25 Prozent.

⁴ Grundstückgewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 26
Postfach 160
CH-6301 Zug

internet.stv@zg.ch

Tel. +41 41 728 26 11

www.zug.ch/tax